Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

„Split payment“ bei Leistungen gegenüber der Öffentlichen Verwaltung

Ab 01.01.2015 sind alle Verkäufe und Leistungen gegenüber der Öffentlichen Verwaltung zwar mit MwSt. zu fakturieren, allerdings muss die jeweilige Behörde die MwSt. direkt dem Steueramt zahlen und zahlt somit nur die MwSt.-Grundlage an den Lieferanten aus.

Als ***Öffentliche Verwaltung*** zählen hierbei: Staat, Region, Provinz, Gemeinden, sonstige Öffentliche Körperschaften, Handelskammer, Universitäten, Sanitätsbetrieb (es gibt eine eigene Tabelle auf der Homepage der Agentur der Einnahmen, aber am besten erscheint es, sich den Status direkt von der Körperschaft bestätigen zu lassen).

Es wurden nunmehr die Anleitungen zur Rechnungslegung erteilt. Auf der Rechnung muss angeführt werden, dass diese dem „split payment“ Verfahren unterliegt (also auf Rechnung anführen: „split payment, Art. 17-ter DPR 633/72“. Die Mehrwertsteuer wird sodann wie gewohnt ausgewiesen; man sollte in einer zusätzlichen Zeile diese MwS.t wieder in Abzug bringen und in einer weiteren Zeile den Nettobetrag, der dann effektiv von der Öffentlichen Körperschaft zu überweisen ist, anführen).
Die so erstellte Rechnung ist in der Buchhaltung besonders (getrennt) zu handhaben, da man ja die MwSt. nicht mehr vom Kunden kassiert (weshalb die entsprechende MwSt. auch nicht mit der nächsten Liquidation abzuführen ist). Selbstbucher müssen sich hierfür einen eigenen Buchungs-Kodex zulegen.

NB: falls die erbrachte Dienstleistung (auch) dem ***Steuereinbehalt*** (ritenuta) unterliegt (z.B. für Honorare von Freiberuflern) so überwiegen die Bestimmungen des Steuereinbehaltes und die Rechnung unterliegt NICHT dem split payment für die MwSt.

Die Einnahmenagentur hat auch festgelegt, dass bei gleichzeitiger theoretischer Anwendung von ***reverse charge*** und split payment ersteres Verfahren Vorrang hat. Fakturiert also z.B. der Handwerker (Baufirma, Elektriker, Installateur, Maler, Zimmermann, …) eine Leistung am Gebäude an die Öffentliche Verwaltung, und handelt es sich hierbei um einen Bereich, der in die „wirtschaftliche Tätigkeit“ der Öffentlichen Verwaltung fällt, so ist die Rechnung mit reverse charge und nicht mit split payment zu erstellen. Ob man eine Leistung im institutionellen oder im kommerziellen Bereich der Öffentlichen Körperschaft er-

CONTRACTA · info@contracta.it · www.contracta.it
ST.-NR./CF | MWST.-NR./P.IVA: 02563860218
39012 Meran / Merano | Rennweg 23 Via delle Corse T +39 0473 497 900 F +39 0473 497 910
39010 St. Martin i. P. / S. Martino i. P. | Lahne 9/H T +39 0473 650 128 F +39 0473 650 906

bringt, kann nur durch direkte Rückfrage bei dieser eruiert werden. Einige Verwaltungen sind lobenswerter Weise dazu übergegangen, bereits bei Auftragserteilung kundzutun, in welchen Bereich die Arbeiten fallen, auf dass der Lieferant / Dienstleister weiß, wie er die Rechnung gestalten muss.
Als Grundregel gilt: reverse charge vor split payment. Und wenn mit reverse charge (auf Rechnung anführen: „reverse charge, Art. 17 Abs. 6 Nr. a-ter DPR 633/72“) fakturiert wird, ist das split payment NICHT anzuwenden.

Zu beachten gilt es schließlich noch, dass ab dem 31.3.2015 die ***Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung*** in Kraft tritt. Alle Rechnungen gegenüber Öffentlichen Körperschaften dürfen ab 31. März ausschließlich in dieser Form verfasst und verschickt werden, andernfalls die öffentliche Körperschaft die Rechnung nicht mehr bezahlen darf! Sowohl für die Erstellung, als auch für die Übermittlung und die Archivierung der elektronischen Rechnung sind vorgegebene Standards (XML Format, qualifizierte (elektronische) Unterschrift, IPA Kodex, CIG, CUP usw.) einzuhalten. Nach Rücksprache und Beauftragung übernimmt unsere Kanzlei die Abwicklung, Erstellung, Versendung und Archivierung der elektronischen Rechnungen. Der operative Ablauf ist mit Ihrer Buchhalterin abzuklären.
Alternativ dazu kann man sich selbst ein eigenes Programm anschaffen (lohnt sich aber wohl nur bei sehr vielen Rechnungen an öffentliche Körperschaften) oder
die Handelskammer stellt jeder eingetragenen Firma (also den Freiberuflern nicht) eine geeignete Plattform zur Verfügung (www.handelskammer.bz.it) – wobei bestimmte Informatikkenntnisse, die Identifikation über die nationale Servicekarte CNS und die digitale Unterschrift erforderlich sind.
Auch einige Freiberufler-Kammern stellen ihren Mitgliedern die Software zur Verfügung.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Meran, März 2015

Kanzlei CONTRACTA

info@contracta.it
www.contracta.it